

Amt /Einbringer Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 21.10.2020	Beschluss Nr. <b>BV 135/2020</b>
---	----------------------	-------------------------------------

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin:</b>
Anhörung der Ortschaftsräte	.....2020
Ausschuss für Ordnung-, Sozial- und Familienangelegenheiten	10.11.2020
Hauptausschuss der Stadt Bismark (Altmark)	17.11.2020
Stadtrat	25.11.2020

**Betreff:**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190) in der derzeit gültigen Fassung –

beschließt der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) – die dem Beschluss beiliegende

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark).**

Annegret Schwarz  
Bürgermeisterin

**Begründung:**

Die bisherige Satzung sah im § 4 Ziff. 2 und im § 5 vor, dass bei der Kostenberechnung jede angefangene Stunde als volle Stunde gilt und personelle Leistungen ab der 2. Hälfte der Stunde als volle Stunde abgerechnet werden.

Nach neuester Rechtsprechung ist die Pauschalisierung von Abrechnungseinheiten unzulässig. Um rechtsgültige Bescheide erlassen zu können, ist die Änderung der Satzung erforderlich. Die Änderung erfolgt im Wege einer Änderungssatzung. Die Satzung wird im Jahr 2021 in Gänze überarbeitet, um das Ergebnis der aktuellen Kalkulation der Gebühren sowie die Indienststellung eines neuen Fahrzeuges zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen. Kostenpflichtige Einsätze der FFW sind im Einsatzaufkommen die Ausnahme. Die Einsatzzeiten wurden bei den zurückliegenden Einsätzen ebenfalls nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

**Empfehlung der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

**Anlagen:**

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bismark (Altmark)

**Anhörungsergebnisse der Ortschaftsräte:**

Die Beschlussvorlage wurde den Ortsbürgermeistern aller 20 Ortschaften am 22.10.2020 zur Anhörung übergeben.

Das Ergebnis der Anhörung wird den Stadträten in der Sitzung am 25.11.2020 bekanntgegeben.

**Beratungsergebnis - Ausschuss für Ordnungs-, Sozial- u. Familienangelegenheiten:**

Ja: .....      Nein: .....      Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis - Hauptausschuss:**

Ja: .....      Nein: .....      Enthaltung: .....

**Beratungsergebnis**

Gremium: <b>Stadtrat Stadt Bismark (Altmark)</b>						Sitzung am: <b>25.11.2020</b>		
Einstimmig  <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit  <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Ent.	Mitwirkungs- verbot (lt. § 33 KVG LSA)		laut Be- schluss- vorschlag  <input type="checkbox"/>	abweichen- der Beschluss- vorschlag  <input type="checkbox"/> (s. Rückseite)
					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>		
Vorsitzender des Stadtrates:				Bürgermeisterin:				